



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die  
Vorsitzenden der Verwaltungsräte  
der bundesunmittelbaren Ersatzkassen  
Innungskrankenkassen  
Betriebskrankenkassen

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1402

FAX +49 228 619 1872

Referat\_112@bvamt.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Désirée Hartmann

23. November 2018

AZ 112 – 4060.04 – 2441/97

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband

**Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der bundesunmittelbaren Krankenkassen; Zustimmung gem. § 35a Absatz 6a SGB IV; Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 20. März 2018; Beschluss der 93. Aufsichtsbehördentagung am 14. November 2018**

**Veröffentlichung einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 35a Absatz 6 und Absatz 6a SGB IV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hatte mit dem Dritten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften auf Grund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) die Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch Einfügung eines Absatzes 6a in § 35a SGB IV beschlossen. Das Gesetz trat am 13. August 2013 in Kraft. Mit der Regelung in Absatz 6a wurde ein Zustimmungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörden zum Abschluss, zur Verlängerung und zur Änderung von Vorstandsdienstverträgen bei gesetzlichen Krankenkassen eingeführt.

Die Aufsichtsbehörden haben nach Einführung der Zustimmungspflicht im Jahr 2013 ein Arbeitspapier sowie Trendlinien erarbeitet und veröffentlicht, mit dem sie einen gemeinsamen Aufsichtsmaßstab für die Vergütungshöhe sowie die Ausgestaltung einzelner Vergütungsbestandteile festgelegt haben. Das Arbeitspapier diente bislang als gemeinsamer Maßstab zur Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsgebots im Haushaltswesen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 20. März 2018, Az. B 1 A 1/17 R, nunmehr erstmalig über eine Klage einer Krankenkasse gegen eine nicht erfolgte Zustimmung seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 35a Absatz 6a SGB IV entschieden. Das BSG bestätigt darin die grundsätzliche Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden.

Das BSG sieht außerdem den methodischen Ausgangspunkt des bisherigen Arbeitspapiers als gesetzeskonform an, spezifisch gerade aus der Spannbreite der Vorstandsvergütungen der jeweils relevanten Gruppe von Krankenkassen Trendlinien zu bilden und einen Aufschlag hierauf vorzunehmen, um dem Einschätzungsspielraum der Krankenkassen Rechnung zu tragen. Das BSG hat den Aufsichtsbehörden jedoch Nachbesserungen an dem Arbeitspapier und den Trendlinien aufgegeben.

Auf der 93. Aufsichtsbehördentagung vom 14. und 15. November 2018 in Hamburg haben die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Umsetzung der Vorgaben des BSG einstimmig eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für Vorstands- und Geschäftsführerverträge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 35a Absätze 6 und 6a SGB IV mit drei Anlagen (Trendlinie ab 1. Juli 2018, Veröffentlichungsmuster für Vorstandsvergütungen gem. § 35a Absatz 6 SGB IV und Orientierungshilfe für einen Vorstandsdiensvertrag) beschlossen.

Die Aufsichtsbehörden haben fünf Größenklassen von Krankenkassen auf Basis der im Bundesanzeiger veröffentlichten Gesamtvergütung und die entsprechenden Trendlinien erstellt. Künftig kann die Selbstverwaltung noch eine angemessene Einschätzungsprärogative in Höhe von grundsätzlich maximal 10% bzw., wenn nach der Satzung des Trägers der Vorstand kleiner als gesetzlich möglich ist, maximal 15% auf den jeweiligen Trendlinienwert addieren.

Die neuen Trendlinien sollen rückwirkend ab dem 1. Juli 2018 gelten. Auch künftig soll turnusgemäß zum 1. Juli eine Aktualisierung der Trendlinien auf Grundlage der am 1. März im Bundesanzeiger veröffentlichten Gesamtaufwendungen für die Vorstände im Vorjahr erfolgen.

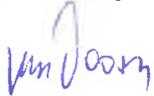
Die allgemeine Verwaltungsvorschrift stellt die ermessenskonkretisierende Richtlinie für die Entscheidung des Bundesversicherungsamtes gem. § 35a Absatz 6a SGB IV dar und soll Ihnen zur Orientierung bei der Ausgestaltung neuer Vorstandsdiensverträge, deren Verlängerungen oder deren Änderungen dienen.

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift, die darin genannten Gesamtvergütungstrendlinien in Diagrammform ab 1. Juli 2018, das überarbeitete Veröffentlichungsmuster sowie die Orientierungshilfe für einen Vorstandsdienstvertrag können Sie auch auf der Internetseite des BVA unter „[www.bundesversicherungsamt.de/](http://www.bundesversicherungsamt.de/) Rundschreiben/ sonstige Rundschreiben/ Selbstverwaltung/ Personal- und Verwaltung der Träger/ Personal- und Verwaltungsangelegenheiten/ Vorstandsvergütung“ finden und ggf. herunterladen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(van Doorn)

#### **Anlagen**

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 35a Absatz 6 und Absatz 6a SGB IV
- Trendlinien in Diagrammform ab 1. Juli 2018
- Veröffentlichungsmuster gem. § 35a Absatz 6 SGB IV
- Orientierungshilfe für einen Vorstandsdienstvertrag